



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Nauod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 64.

Freitag, den 2. März 1912

27. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Anmeldung unfallversicherungs-
pflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

Vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebs oder von Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. März 1912 einschließlich

festgelegt.
Mit der Anmeldung versäumt oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzustellen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 M. anzuhalten, binnen einer gesetzlichen Frist Auskunft zu erteilen (Artikel 50 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung verwiesen.

Wiesbaden, den 15. Januar 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Anleitung für die Anmeldung unfallversicherungs-
pflichtiger Betriebe und Tätigkeiten

(Artikel 49, 50 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

1. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind an-
zumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsrechtlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Detaillierter sind anzumelden:

1. Apotheken.
2. Gerbereibetriebe.
3. Gewerbebetriebe in denen:
a) Bau- und
b) Dekorateurarbeiten
ausgeführt werden.
4. Steinwerkzeugbetriebe.
5. Betriebe von Wadentischen.
6. gewerbmäßige Innengeräte-, Tisch-, Tisch-,
Leinwand- und Eisgewinnungsbetriebe.
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnen-
gewässern.
8. gewerbmäßige Fahr-, Reit- und Stall-
haltungsbetriebe.
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als
Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elemen-
tare oder tierische Kraft bewegt werden.
10. das Halten von Reitern.
11. a) Betriebe zur Beförderung von Per-
sonen oder Gütern.
b) Holzschlagbetriebe.
c) Betriebe zur Behandlung und Hand-
habung der Ware.

wenn sie mit einem kaufmännischen Unter-
nehmen verbunden sind, das über den Um-
fang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Wasserstraßen.

Su 1. Schon bisher unterlagen Apotheken-
betriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen
mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motoren
verwendet wurden oder mit ihnen eine un-
mittelbare Lagerstätte verbunden war. Nach der
Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apo-
theken ohne Rücksicht auf Art und Umfang ver-
sicherungspflichtig.

Gerbereien.

Su 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die
nicht in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die
Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die
Verwendung von Motoren der Versicherung
unterliegen.

Gewerbebetriebe, in denen Tischarbeiten ausgeführt
werden.

Su 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in
denen Tischarbeiten ausgeführt werden, ist der
Umfang der versicherten Tätigkeit durch die
Reichsversicherungsordnung nicht unwesentlich er-
weitert worden. Denn bisher waren bei an sich
nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben,
in denen nebenbei Tischarbeiten ausgeführt
wurden, nur die eigentlichen Tischarbeiten ver-
sichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon
früher bei Tischbetrieben der gesamte Gewerbe-
betrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche
Tischarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt
werden.

Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten ausgeführt
werden.

Su 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein
einzelne Gewerbebetriebe, in denen Dekorateur-
arbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern,
Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie
ist Artikel 3a entsprechend.

Su 3c. Für die Wadentischen gilt Artikel 2.
Zu 3d. Zu 3e. Zu 3f. Zu 3g. Zu 3h. Zu 3i. Zu 3j. Zu 3k. Zu 3l. Zu 3m. Zu 3n. Zu 3o. Zu 3p. Zu 3q. Zu 3r. Zu 3s. Zu 3t. Zu 3u. Zu 3v. Zu 3w. Zu 3x. Zu 3y. Zu 3z.

Su 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Ver-
sicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen

auf Binnenwasserstraßen, und zwar ohne Rücksicht
auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten
von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch
elementare oder tierische Kraft bewegt werden,
ferner das Halten von Reitern.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im
Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen,
sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissen-
schaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und
Reittiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß
die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf
Binnenwasserstraßen ohne Unterschied ihrer Art
Vas greift, während dies bei Land- und Luft-
fahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch
elementare oder tierische Kraft bewegt werden.
Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen
diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug
oder das Reittier nicht bloß zu einem ganz vor-
übergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch
menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinder-
wagen, Handkarren, Fahrräder).

Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetriebe.

Su 8. Gleichfalls neu versichert ist der ge-
werbmäßige Fahr-, Reit- oder Stallhaltungsbetrieb,
sowie der gewerbmäßige Reittier-
und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören
namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und
Fahrschulen, von Reit- und Fahrschulen, sowie
die sogenannten Tattersalls und Hippodrome,
ferner die Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen
um die Wartung und Pflege der Reittiere oder
um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt;
außerdem die Pensionats- und Viehhaltungsbetriebe.
Die Einstellung von Vieh durch einen
Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht
zum Viehhaltungsbetrieb, sie unterfällt aber als
Betrieb zur Behandlung und Handhabung der
Ware (zu Art. 11c) der Versicherungspflicht.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern so-
wie Holzschlagbetriebe.

Su 11a und b. Betriebe zur Beförderung von
Personen oder Gütern, sowie Holzschlag-
betriebe sind nicht mehr wie früher nur in Ver-
bindung mit einem Handelsgewerbe, dessen In-
haber im Handelsregister eingetragen ist, ver-
sicherungspflichtig. Sie unterliegen vielmehr jetzt
den Bestimmungen der Reichsversicherungs-
ordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des
Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen
Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Su 11c. Die Versicherung der früheren
„Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umschaltet
worden. Früher waren derartige Betriebe nur
hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten
und nur unter der Voraussetzung versichert, daß
sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren,
dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen
war. Jetzt sind alle Betriebe zur Behandlung und
Handhabung der Ware versichert, sofern sie
mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs
hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen ver-
bunden sind.

Daraus ergibt sich die Ausdehnung der Ver-
sicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten,
die bisher der Versicherungspflicht nicht unter-
fielen. Denn der neue Begriff „Handhabung und
Behandlung der Ware“ umfaßt sowohl die eigen-
tlichen Lagerungsarbeiten, wie:

Kat- und Klappen und Einschlachten der
Ware in die Gefäßräume, Aus-, Ein- und Um-
packen, Umpacken, Auffüllen des Dandlagers,
Sortieren, Vermischen und Ausheben der Ware,
Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme,
Beförderung der Ware aus einem Gefäßraum
in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in
verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin
zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Waren-
räume (zu Art. 2229, Rückversicherungsbau-
2277, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1908
S. 494, 635).

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Be-
triebs angehörenden Verrichtungen, die zu der
bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer
Beziehung stehen, wie:

Das Herbeiführen der Ware aus dem Hand-
oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vor-
zeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das
Umpacken mit der Ware während der Verkaufs-
verhandlungen, das Abwiegen, Abwiegen, Ver-
packen oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke
des Verpackens, der Uebergabe der Ware an die
Käufer und das Zurücklegen der unverkauften
oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die dem
Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigen-
tlichen Behandlung und Handhabung der Ware
nichts zu tun haben. Dabin gehören beispiels-
weise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch
insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des
Betriebs nicht mehr im Handelsregister ein-
getragen sein muß. Ferner ist der Begriff „Hand-
elsgewerbe“ durch „kaufmännisches Unter-
nehmen“ ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungs-
pflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben,
die zwar nicht zu den eigentlichen handelsgewer-
blichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber
ihnen nahesteht. Dabin gehören die Genossen-
schaften des Reichs-Gesetzes vom 1. Mai 1889, näm-
lich Produktions-, Abzugs- und Konsumvereine, Maas-
vereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung
von Gegenständen des landwirtschaftlichen und ge-
werblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vor-
schriften auch kleine Betriebe mit ganz unbedeutender
Umsatzkraft von der Versicherung erfaßt werden,
hat die Reichsversicherungsordnung vorgesehen,
daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur
Behandlung und Handhabung der Ware dann
nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unter-
nehmen mit dem sie verbunden ist, über den
Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund
des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungs-
ordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen

Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfall-
versicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es
beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen
Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten
haben, in welchen die Tätigkeit der von dem
Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen
jährlich nicht mindestens dreihundert volle Ar-
beits-tage (Zugerechnungen) ergibt. Bei Berech-
nung der Arbeits-tage wird die Tätigkeit der
Hausdiener, Arbeiter, Fahrer, Markthelfer, Lauf-
burden, Kutsher und der mit ähnlichen Arbeiten
beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der
kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte an-
gerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb ver-
sicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage
und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre
($100 + \frac{400}{2} = 300$ Tage) beschäftigt, während
ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100
Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage
($100 + \frac{300}{2} = 250$ Tage) beschäftigt werden, von
der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Haus-
diener usw., zum Teil als kaufmännische An-
gestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersten
Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in An-
schlag zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein
Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der
Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage
als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmänni-
scher Angestellter, die andere 60 Tage als Haus-
diener usw. und 240 Tage als kaufmännischer
Angestellter tätig ist ($100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} =$
320 Tage).

II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht
anzumelden?

1. Von den nach Ziffer I der Unfallver-
sicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben
und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden,
welche bereits versicherungspflichtig und ange-
meldet waren.

2. Desgleichen sind nicht anzumelden solche
Unternehmungen, die als Nebenbetriebe gewerblicher
oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits ver-
sichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig u. deshalb gleich-
falls nicht anzumelden sind alle Betriebe u. Tätig-
keiten, in welchen der Unternehmer allein ohne
Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter tätig
ist; die rein ausschließliche Beschäftigung einer Hilfs-
kraft, deren Veranlassung nicht vorausgesetzt
werden kann, macht den Betrieb nicht versiche-
rungs- und anmeldepflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige
des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt
werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals
als Arbeiterin ihres Ehemannes angesehen werden
kann.

III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unter-
nehmer des Betriebs oder der Tätigkeiten oder
sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung
der Betrieb geht, und bei nicht gewerbmäßigem
Gasten von Reitern oder Fahrzeugen, wer das
Reittier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichs-
versicherungsordnung).

IV. In welcher Form und in welchem Umfang
soll die Anmeldung erfolgen?

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung
der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebs
(Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Muster
II) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb
wesentliche Bestandteile verschiedenerartiger Ge-
werbsbetriebe, so sind sämtliche Bestandteile anzu-
geben; dabei ist der Hauptbetrieb hervorzuheben.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich be-
schäftigten versicherungspflichtigen Personen anzu-
geben, gleichviel, ob sie Inländer oder Aus-
länder, männlichen oder weiblichen Geschlechts,
ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Ge-
hilfen, Gesellen oder Lehrlinge mit oder ohne
Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend
beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versiche-
rungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst
an Entgelt 5000 M. nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn
auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge,
die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheits-
mäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben
ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten
erhält.

5. Wenn regelmäßig nur eine bestimmte Zeit
des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende
„durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche
sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebs
ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen an-
zumelden, welche im Unternehmen tätig sind und
Arbeiten, die zum Unternehmen gehören, zu ver-
richten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Ver-
richtung innerhalb oder außerhalb der etwa vor-
geordneten Anlage (Werstatt usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur
Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt
sich gleichwohl die Anmeldung zur Vermeidung
der Nachteile bei Verletzung der gesetzlichen An-
meldepflicht. Die Zweifel können aber vermieden
werden (siehe „Bemerkungen“ der Muster I
und II).

V. Bis wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912
einschließlich erfolgen. Säumige Unternehmer

können von dem Versicherungsamt oder der Be-
hörde, welche nach der Bestimmung der obersten
Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des
Versicherungsamts getreten ist, zur Anmeldung
durch Geldstrafe bis zu 100 M. angehalten werden.

Muster I.

(für Betriebe).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Betriebe gemäß Ar-
tikel 49 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsver-
sicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-
Gesetzbl. S. 839).

Name des Unter- nehmers (Firma)	Gegen- stand des Be- triebs*)	Art des Betriebs**)	Zahl der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bezeichnung des Betriebs (z. B. Fabrik, Werkstatt, Büro, etc.)
1	2	3	4	5

den 1912

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) S. B. Fahr- und Stallhaltungsbetrieb.

**) „Handbetrieb“ oder Betrieb mit elementarer oder
tierischer Kraft.

Muster II

(für Tätigkeiten bei nicht gewerbmäßigen
Gästen von Fahrzeugen und Reitern).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Tätigkeiten gemäß
Artikel 49 des Einführungs-Gesetzes zur Reichs-
versicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-
Gesetzbl. S. 839).

Name des Unter- nehmers	Art*) der Tätigkeiten	Zahl der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bezeichnung des Betriebs (z. B. Fabrik, Werkstatt, Büro, etc.)
1	2	3	4

den 1912

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) S. B. Halten eines Sogels, Malochs, eines
Reitpferdes.

Wird veröffentlicht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die An-
meldungen im städtischen Verwaltungsamt,
Marktstraße 1, Zimmer Nr. 9, während der Ver-
mittlungsstunden entgegenzunehmen werden.
Zur Vermeidung von Nachteilen ersuchen wir die
Unternehmer, die Anmeldungen spätestens bis
zum 15. März l. J. zu bewirken.

Wiesbaden, 31. Januar 1912.

Der Magistrat.

Abteilung für Versicherungssachen.

Städtische

Säuglings-Milch-Anstalt.

Trinkfertige Säuglingsmilch die Tagespor-
tion für 22 Pfenne erhält jede minder-
bemittelte Mutter auf das Attest jedes Arztes in
Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Altemeinen Volkshaus, Dörmstr. 21.
2. in der Augenheilkunde für Arme, Kapellen-
straße 32.
3. im städtischen Hospiz, Dörmstr. 53.
4. in dem Hof zum hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drogerie Schleimer, Dörmstr. 36.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann M. Rathgeber, Marktstr. 1.
8. in der Krippe, Guts-Adolfstr. 20/22.
9. in der Pankrationstiftung, Schiersteinerstr. 31.
10. in der Schweigehalle „Blauer Kreuz“, Sedan-
platz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacher-
straße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthaus-
straße 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Hof, Schöne Aus-
sicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des At-
testes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und
Ernährung der Kinder und Ausstellung von
Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle
(Marktstraße 1/3) Dienstags, Donnerstags und
Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen
Einlösung des ärztlichen Attestes bei der Säug-
lingsmilchanstalt, Schlachthausstraße 24 frei ins
Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pfa.
für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise
von 12 Pfa. für die Flasche; Nr. III der Mischung
zum Preise von 14 Pfa. für die Flasche; Nr. IV
der Mischung zum Preise von 14 Pfa. für die
Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911